

Klage des Giorgio Lebedef gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Oktober 2003

(Rechtssache T-352/03)

(2004/C 7/69)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Giorgio Lebedef, wohnhaft in Senningerberg (Luxemburg), hat am 15. Oktober 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Gilles Bounéou und Frédéric Frabetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- ihm einen Betrag von 5 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden zuzusprechen, den er durch die Verzögerung bei der endgültigen Erstellung (verspätete Aufnahme in seine Personalakte) seiner Beurteilung für den Zeitraum 1999 bis 2001 erlitten hat;
- über die Auslagen, Kosten und Honorare zu entscheiden und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Zahlung dieser Beträge zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beruft sich zur Begründung seiner Klage auf eine Verletzung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts, einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Nichteinhaltung der Fürsorgepflicht. Er behauptet, er habe dadurch einen immateriellen Schaden erlitten und außerdem handle es sich um Mobbing mit dem Ziel einer Behinderung der Koalitionsfreiheit.

Klage der Inge-Lise Nielsen gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 14. Oktober 2003

(Rechtssache T-353/03)

(2004/C 7/70)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Inge-Lise Nielsen, wohnhaft in Villers-la-Ville (Belgien), hat am 14. Oktober 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates vom 29. November 2002 aufzuheben, sie nicht in die Liste der in der Beförderungskampagne 2002 nach Besoldungsgruppe C 2 beförderten Beamten aufzunehmen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts, weil der Beklagte einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, als er eine vergleichende Prüfung der Verdienste vorgenommen habe, ohne die Unterschiede bei den dienstlichen Beurteilungen zwischen den verschiedenen Dienststellen des Organs zu berücksichtigen.

Klage der Gemma Reggimenti gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 20. Oktober 2003

(Rechtssache T-354/03)

(2004/C 7/71)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Gemma Reggimenti, wohnhaft in Woluwé-Saint-Lambert (Belgien), hat am 20. Oktober 2003 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist die Rechtsanwältin Claudine Junion, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 2003 aufzuheben, soweit damit der Klägerin die Zahlung von Reisekosten ab 6. August 1999 verweigert wird;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, an die Klägerin Reisekosten für ihre Tochter ab 6. August 1999 zu zahlen;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.